

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes

A. Problemlage

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. November 2010 das Referat „Personalförderung und Hochschulwesen“ beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat „Seelsorge und Beratung, Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate“ konzeptionelle Überlegungen zur Regelung und nachhaltigen Qualitätssicherung des gemeindepädagogischen Dienstes vorzulegen.

Die konzeptionellen Überlegungen hatten die Qualifikation und Anstellung, den Einsatz und die Steuerung des gemeindepädagogischen Dienstes zum Gegenstand. Nach Vorlage der konzeptionellen Überlegungen hat die Kirchenleitung am 7. März 2013 beschlossen:

„Die Kirchenleitung nimmt die Ergebnisse der Konzeptgruppe zum gemeindepädagogischen Dienst zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenverwaltung, die Richtungsentscheidungen der Konzeptgruppe für eine Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes umzusetzen, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen diesbezüglich zu überarbeiten und der Kirchenleitung bzw. der Synode vorzulegen.“

Die Kirchenleitung hat die Richtungsentscheidungen der Konzeptgruppe für eine Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes mit dem vorliegenden Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN aufgegriffen. Die Neuregelung soll Folgendes aufgreifen:

- Ermöglichung regionaler Schwerpunkte unter Verzicht auf bisherige Refinanzierungsstrukturen
- Neuordnung der Ausbildungsvoraussetzungen (Tabelle in der Anlage)
- Berücksichtigung sozialpädagogischer Arbeit
- Gesamtkirchliche Steuerungsgruppe

B. Lösung

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN nimmt die Feststellungen zur derzeitigen kritischen Personalsituation aufgrund eines sich abzeichnenden Nachwuchsmangels, eines zerfasenden Berufsbildes, mangelnder Personalentwicklungsmöglichkeiten ebenso auf, wie Anfragen an Stellenfinanzierung und –struktur und Besetzungsmodalitäten. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass den Dekanaten eine gestärkte Rolle zukommt.

C. Zu den Regelungen

Die Neuregelung nimmt den Auftrag des Dekanates gemäß Artikel 17 der Kirchenordnung zur regionalen Gestaltung des kirchlichen Lebens auf und stärkt dessen konzeptionelle Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst.

Sie unterstützt diese Stärkung durch den Wegfall der 60/40-Regelung („Die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, müssen für alle Gemeindepädagogenstellen im Dekanat mindestens 60 % betragen.“ § 3 Abs. 3 GpStVO) und der dekanatlichen bzw. kirchengemeindlichen Refinanzierung. Damit sollen regionale Schwerpunkte gesetzt werden können.

Die notwendige Qualifikation wird deutlich definiert. Konsequenzen für die Nichtbeachtung werden eingeführt.

Der Notwendigkeit weitgehend fremdfinanzierter sozialpädagogischer Stellen, gegebenenfalls durch Verankerung im Stellenplan des Dekanats, um diese auszufinanzieren, wird Rechnung getragen.

Die Verankerung einer Steuerungsgruppe Gemeindepädagogik soll die notwendigen Abstimmungsprozesse ermöglichen. Hier werden die Gesamtkonzeption ebenso vorbereitet, wie weitere erforderliche Kirchenleitungsentscheidungen (Sollstellenplan).

Die Verwaltungsvorgänge werden deutlich reduziert.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die dekanatliche bzw. kirchengemeindliche Refinanzierung von Stellen in Höhe von € 3.000,- durch die Streichung von § 8 Abs. 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung wird finanziert durch den Wegfall von fünf Projektstellen.

F. Beteiligung

Referenten/

Referentin: OKRin Dr. Knötzele
 OKR Böhm
 OKR Schuster

G. Anlagen

Übersicht zur Qualifikation

Tabelle derzeitiger Rechtsregelungen

Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz – GpG)

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

- (1) Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN beruft, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst.
- (2) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder gesamtkirchlich beschäftigt sind.
- (3) Für Mitarbeitende, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden (teil-)finanzierte Stellen innehaben, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.

§ 2

Der gemeindepädagogische Dienst

- (1) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst wirken an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer und Bildungsarbeit wahr.
- (2) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.

§ 3

Gemeindepädagogische Stellen

- (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche errichtet. Sie sollen als Vollstellen errichtet werden.
- (2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden oder Dekanaten errichtet werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan. Er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Der Sollstellenplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.
- (4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.
- (5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.
- (7) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers. Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 4 Berufung und Anstellung

(1) In den gemeindepädagogischen Dienst kann durch die Kirchenverwaltung berufen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und
3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.

(2) Über die Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst wird eine Urkunde erteilt. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 5 Einführung und Verpflichtung

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:

„Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“

Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 6 Dienstbezeichnungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.

(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 7 Aufgaben des Dekanats

(1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamt-kirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.

(2) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.

(3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Im Dekanat ist ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden.

§ 8

Stellenbesetzung und Fachberatung

Gemeindepädagogische Stellen werden durch die jeweiligen Anstellungsträger besetzt. Gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die jeweils zuständige Fachberatung ist vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst zu beteiligen.

§ 9

Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände und Jugendverbandsarbeit

(1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt.

(2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.

§ 10

Aufgabe der Gesamtkirche

Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 2 durch die Steuerung des Gesamtbudgets, der Gesamtkonzeption, der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst und der Fachberatung und die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Sollstellenplan sowie die Einzelpläne der Dekanate haben Bestand bis zu ihrer Überarbeitung gemäß den §§ 3 und 7.

(2) Anerkennungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) bleiben bestehen.

(3) Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 12

Rechtsverordnung

Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie die Berufungs- und Anstellungsvoraussetzungen, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Artikel 2

**Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagoginnenverordnung – GpVO)**

§ 1

Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans

(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.

(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.

(3) Der Regionalplan und die sich hieraus ergebenden Personal- und Sachkosten sind im Rahmen des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung genehmigungspflichtig. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.

(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Absatz 1 auf Entgeltgruppe 8 der KDAVO begrenzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.

§ 2

Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes

(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.

(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.

(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:

1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kindergruppen, Jungschargruppen, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen),
2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung),
3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare),
4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote,
5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
7. schulbezogene Arbeit,
8. Erteilung von hauptberuflichen Religionsunterricht,
9. sozialarbeiterische diakonische Angebote.

(4) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,
2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),
3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,
4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

(5) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:

1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,
3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen,
4. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern.

(6) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:

1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten),
2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
3. missionarische Arbeit,
4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge),
5. Bereiche der gesellschaftlichen Verantwortung.

§ 3

Religionsunterricht

- (1) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.
- (2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.
- (4) Die Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht setzt den Abschluss in Religionspädagogik (Master EHD) voraus.

§ 4

Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

- (1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Berufung gemäß § 4 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.
- (2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.
- (3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.
- (4) Die Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:
 1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und
 2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.
- (5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatssynodalvorstand gestellt.
- (6) Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 5

Konzeption

- (1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Seniorinnen und Senioren- und Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit).
- (2) Die Verantwortung für den gesamtkirchlichen Sollstellenplan sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 GpG obliegt der Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik in der Kirchenverwaltung. Die Arbeitsgruppe bereitet die erforderlichen Kirchenleitungsentscheidungen vor.

§ 6

Gemeindepädagogische Qualifikation

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetz 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.

(3) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(4) Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung. Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.

(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.

(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:

1. den Abschluss als Gemeinmediakonin, Gemeinmediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und

2. a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen

die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),

b) bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen

die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).

(7) Die Berufung erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.

§ 7 Kolloquium

(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,

3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,

4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).

(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:

1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,

2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,

3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,

4. eigene Aspekte.

(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.

(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.

(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,

3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 8

Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG

(1) Mitarbeitende, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 GpG nicht erfüllen, können nicht in den gemeindepädagogischen Dienst berufen werden. Eine Anstellung kann nur gemäß § 4 Absatz 3 GpG erfolgen. Ein Anspruch auf Berufung entsteht hierdurch nicht.

(2) Mitarbeitende können gemäß § 4 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.

§ 9

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.

(3) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diese angerechnet.

§ 10

Studienurlaub

Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.

§ 11

Arbeits- und Finanzmittel

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Arbeitsräumen ist nur für Dekanatsjugendreferenten und –referentinnen zulässig.

§ 12

Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien

Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.

§ 13

Überprüfung

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft..

Artikel 3

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), die Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289), die Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), die Berufspraktikumsordnung vom 28. August 1990 (ABl. 1990 S. 221), die Verwaltungsverordnung über Amtsräume für Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen vom 1. September 1987 (ABl. 1987 S. 173) und die Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 221) außer Kraft.

Begründung:

Artikel 1 Gemeindepädagogengesetz

Zu § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Regelung stellt den Zusammenhang zur Kirchenordnung her, die den Verkündigungsdienst verschiedenen Ämtern zuweist und der in der Lebensordnung aufgegriffen wird.

Zu § 3 Gemeindepädagogen Stellen

Die Vorschrift beschreibt, wo Stellen des gemeindepädagogischen Dienstes angesiedelt werden können. Sie benennt die Forderung nach der Errichtung von Vollstellen.

Die Regelung definiert den Sollstellenplan, der seitens der Gesamtkirche aufgestellt wird. Sie benennt den sechsjährigen Überprüfungszeitraum.

Mit dem Ev. Regionalverband Frankfurt sind Übergangsvereinbarungen zu vereinbaren.

In der EKHN gibt es die folgenden freien Werke und Verbände: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Jugendverband Entschieden für Christus (EC), Evangelisches Jugendwerk in Hessen (EJW), Verband Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Zur Zeit bestehen keine vertraglichen Regelungen.

Zu § 4 Berufung und Anstellung

§ 4 unterscheidet zwischen Berufung und Anstellung.

Berufen werden kann in den gemeindepädagogischen Dienst, wer evangelisch und bereit ist, den Grundartikel und die Kirchenordnung als verpflichtend anzuerkennen, ein Studium der Religions- oder Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder Pädagogik absolviert hat und eine gemeindepädagogische Qualifikation vorweisen kann.

Mit der Berufung kann grundsätzlich jede Stelle im Sollstellenplan wahrgenommen werden. Es ist „volle“ Bewerbungsfähigkeit gegeben.

Sind nicht alle Voraussetzungen gegeben, ist eine Anstellung nur auf Stellen außerhalb des Sollstellenplans oder bei erfolgloser zweifacher Ausschreibung (s. a. Tabelle in der Anlage) möglich.

Zu § 5 Einführung und Verpflichtung

Die Regelung schließt an die bisherige Rechtslage an. Sie ist ergänzt um den Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Seelsorgegeheimnisses. Hier sind die Regelungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes zu beachten.

Zu § 6 Dienstbezeichnungen

Die Dienstbezeichnungen unterscheiden je nach Qualifikation und machen diese deutlich.

Zu § 7 Aufgaben des Dekanates

Die Vorschrift beschreibt die dekanatlichen Aufgaben. Sie stellt klar, dass der Dekanatssynodalvorstand die Aufgabe hat, eine Konzeption zu entwickeln und in diesem Regionalplan (bisher Einzelplan) Schwerpunkte zu bilden. Die Fachberatung ist zu beteiligen.

Zu § 9 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten, Jugendwerke und Jugendverbände und Jugendverbandsarbeit

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung auf. Die DJR-Arbeit ist ein Teil des gemeindepädagogischen Dienstes mit einer speziellen Aufgabenstellung. In Dekanaten mit über 50.000 Mitgliedern kann eine zweite DJR-Stelle vorgesehen werden.

Zu § 10 Aufgabe der Gesamtkirche

Diese Regelung benennt die gesamtkirchliche Verantwortung.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Die Vorschrift gibt den Dekanaten die zeitliche Möglichkeit zur Anpassung und stellt im Übrigen klar, dass bestehende Regelungen in Arbeitsverträgen bzw. bereits erfolgte Anerkennungen Bestand haben.

Zu § 12 Rechtsverordnung

Mit dieser Regelung ist eine Ermächtigungsgrundlage gegeben, die nähere Ausführungen der gesetzlichen Regelungen im Gemeindepädagogengesetz zulässt.

Artikel 2 Gemeindepädagogenverordnung

Zu § 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans

Die Vorschrift beschreibt die Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans.

Die Stellen des gemeindepädagogischen Dienstes werden im Rahmen der Bedarfszuweisung finanziert. In Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Stellen(anteile) des Regionalplans für überwiegend fremdfinanzierte Stellen in der Sozialen Arbeit einzusetzen. Dies bezieht sich zum Beispiel auf Stellen für Hausaufgabenhilfe für muslimische Kinder, Offene Jugendhäuser oder auch Asylarbeit.

Der Regionalplan ist genehmigungspflichtig.

Eine Verwaltungsvereinfachung tritt dadurch ein, dass keine Genehmigungspflicht (mehr) besteht für Verschiebungen innerhalb des genehmigten Finanzrahmens. Absatz 4 nimmt die Sorge um das Berufsbild sowie die aufgrund der zu leistenden Aufgaben notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen auf. Daher ist die Zuweisung zu deckeln.

Zu § 2 Berufsfelder des Gemeindepädagogischen Dienstes

Die Regelung greift die bisherigen Beschreibungen auf, ergänzt um den hauptamtlichen Religionsunterricht und die Familien- und Mehrgenerationenhäuser.

Zu § 3 Religionsunterricht

Die bisherige Regelung wird um den hauptberuflichen Religionsunterricht ergänzt.

Zu § 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift (§ 7 Anstellungsverordnung).

Zu § 5 Konzeption

Die Regelung schließt an § 7 des Gemeindepädagogengesetzes an und erläutert die Anknüpfungspunkte für die dekanatliche Konzeption. Sie stellt den Zusammenhang zu § 10 Gemeindepädagogengesetz her.

Zu § 6 Gemeindepädagogische Qualifikation

Die Vorschrift definiert den Begriff aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 Gemeindepädagogengesetz. Die Regelung wird in der anliegenden Tabelle näher beschrieben.

Zur Zeit beschäftigt sich eine Ad hoc-Kommission auf Ebene der EKD mit der Qualifikation im gemeindepädagogischen Dienst. Die dortigen Beschlüsse sind abzuwarten und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Dem dient auch die Überprüfungs Klausel in § 13.

Die gegenseitige Anerkennung ist insbesondere mit der EKKW zu vereinbaren.

Zu § 7 Kolloquium

Das Kolloquium ist für Fachschülerinnen und Fachschüler weiter vorgesehen. Die Regelung bildet weitgehend die bisherige ab.

Zu § 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetz

Die Vorschrift führt die Regelung des § 4 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetz aus und greift die Bedürfnisse der regionalen Versorgung auf.

Zu § 10 Studienurlaub

Die Vorschrift greift eine entsprechende Regelung des Pfarrdienstrechts auf und soll den Mitarbeitenden, soweit diese betrieblich umsetzbar ist, eine Phase der fachlich/geistlichen Neuorientierung bieten.

Zu § 11 Arbeits- und Finanzmittel

Der bisher vorgesehene Abzug an der Personalkostenzuweisung in Höhe von pauschal € 3.000,-- pro besetzter Vollzeitstelle (mit Ausnahme von nicht refinanzierten Stellen) wird nicht weiter vorgesehen.

Eine freiwillige Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden und dem Dekanat ist weiter möglich.

Gemeindepädagogischer Dienst – Fallgruppen nach Qualifikation und Berufung

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 64/13

<p>Voraussetzung § 4 Abs. 1 Nummer 2 GpG § 6 GpVO</p>	<p>Abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor, Master) Religionspädagogik o d e r abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor, Master) Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und Gem.Päd. Zusatzqualifikation u. Modul 16 EHD (§ 6 (1) GpVO)</p>	<p>Abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor, Master) Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) ohne Gem.Päd. Zusatzqualifikation</p>	<p>Abschluss an anerkannter kirchlicher Fachschule als Gemeindediakon/in Diakon/in (§ 6 (6) 1. GpVO)</p>	<p>Keine Ausbildungsvoraussetzung, aber Anpassung der Stellenbeschreibung und Absenkung der Bewertung erforderlich</p>
<p>Gemeindepädagogische Qualifikation § 4 Abs. 1 Nummer 3 GpG § 6 GpVO</p>	<p>Erfüllt</p>	<p>bei bereits Beschäftigten: - Erfolgte Berufsanerkennung aufgrund GpG 2006 (§ 6 (2) GpVO) o d e r - erteilte Fakultas und Berufstätigkeit oder 10 Jahre Berufstätigkeit (Entscheidung durch Kirchenverwaltung) (§ 6 (3) GpVO) o d e r bei Neueinstellung: Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 2 Berufsjahren – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum der EHD) (§ 6 (4) GpVO)</p>	<p>- Kolloquium (§ 6 (5), § 7 GpVO) Bei bestehendem Arbeitsvertrag: - Nachholung Studienabschluss gem. § 4 (1) 2. GpG und Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum der EFHD) (§ 6 (6) 2.a GpVO) o d e r bei Neueinstellung: - Nachholung Studienabschluss gem. § 4 (1) 2. GpG und Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung innerhalb der ersten Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum der EHD) (§ 6 (6) 2.b GpVO)</p>	<p>In Ausnahmefällen: Auflage zur Fort- und Weiterbildung</p>
<p>Berufung § 4 Abs. 2 GpG, § 6 GpVO</p>	<p>ja</p>	<p>- bei Vorlage Gemeindepädagogischer Qualifikation - nach erfolgreicher Berufseinstiegsbegleitung</p>	<p>nach erfolgreicher Berufseinstiegsbegleitung</p>	<p>nein</p>
<p>Urkunde § 4 Abs. 2 GpG</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>
<p>Anstellungsfähigkeit § 4 GpG, § 8 GpVO</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>Im Ausnahmefall (§ 8 GpVO)</p>
<p>Einstellung</p>	<p>Unbefristet</p>	<p>Unbefristet mit Auflage</p>	<p>Befristet bis bestandem Kolloquium</p>	<p>Ja Im Ausnahmefall befristet</p>
<p>Dienstbezeichnung § 6 GpG</p>	<p>Gemeindepädagog/in</p>	<p>Gemeindepädagog/in</p>	<p>Gemeindediakon/in Diakon/in im gemeindepädagogischen Dienst</p>	<p>Mitarbeiter/in im gemeindepädagogischen Dienst</p>
<p>Stellen § 3 GpG</p>	<p>Gemeindepädagogische Stelle gem. Sollstellenplan</p>	<p>Gemeindepädagogische Stelle gem. Sollstellenplan</p>	<p>Gemeindepädagogische Stelle gem. Sollstellenplan</p>	<p>Sonstige Stellen Ausnahme: zweimalige erfolglose Ausschreibung von Gem.Päd. Stelle gem. Sollstellenplan (s. auch § 1 Abs. 4 GpVO)</p>

Anlage
Tabelle derzeitiger Rechtstexte

Inhalt:

- Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst in der Fassung vom 25.11.2006
- Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29.06.2006
- Anstellungsverordnung vom 08.06.2006

**Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagogengesetz – GpG)**

Vom 25. November 2006

(ABl. 2007 S. 12)

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Dienst der Dekanate, Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschäftigt werden.
- (2) Zugangsvoraussetzungen sind
1. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen),
 3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.
- (3) Das Nähere zu den Anstellungsvoraussetzungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

Berufsfelder

- (1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Dienstanweisung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.
- (2) Zum Berufsfeld der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:
1. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kinder-, Jungschar-, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen),
 2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung),
 3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare),
 4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote,
 5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit,
 6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
 7. Leitung von oder Mitarbeit in Jugendbildungsstätten,
 8. schulbezogene Arbeit,
 9. religionspädagogische Angebote.
- (3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:
1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,
 2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),
 3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,
 4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.
- (4) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:
1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit,
 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,
 3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen.
- (5) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:
1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten),
 2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
 3. missionarische Arbeit,

4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge).

§ 3

Religionsunterricht

- (1) Die Erteilung von nebenberuflichem Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.
- (2) ¹Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.

§ 4

Errichtung von Stellen

- (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von den in § 1 Abs. 1 genannten Trägern errichtet.
- (2) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (3) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.
- (4) Die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 5

Einführung und Verpflichtung

- (1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet.
- (2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:
„Gelobst du (Geloben Sie), den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“
Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 6

Dienstaufsicht

- (1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Dienstanweisung festgelegt. ²Die Kirchenleitung erlässt eine Musterdienstanweisung.
- (3) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gemeindepädagogen-Gesetz vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.

**Rechtsverordnung zur Verteilung, Errichtung, Besetzung und Finanzierung der Stellen im
gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenstellenverordnung – GpStVO)**

Vom 29. Juni 2006

(ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 4 Abs. 4 des
Gemeindepädagogengesetzes¹ vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198), geändert am 17. Juni
2000 (ABl. 2001 S. 306), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Sollstellenplan**

- (1) ¹Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. ²Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen und befristet übertragene Projektstellen aus.
- (2) Dauerstellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt.
- (3) ¹Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung auf fünf Jahre befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. ²Für die Vorbereitung der Entscheidung beruft die Kirchenleitung eine Kommission, der
 1. zwei vom Kirchensynodalvorstand benannte Mitglieder der Kirchensynode,
 2. je eine Vertretung des Zentrums Bildung und des Zentrums Seelsorge und Beratung und
 3. eine Vertretung der Kirchenverwaltungangehören.
- (4) ¹Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan; er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. ²Der Sollstellenplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.

**§ 2
Konzeption und Aufgabenverteilung**

- (1) ¹Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Einzelplan). ²Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. ³Die zuständigen Arbeitszentren sind als Fachberatung zu beteiligen.
- (2) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Stellen aus dem Einzelplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.
- (3) Die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, müssen für alle Gemeindepädagogenstellen im Dekanat (ohne Anrechnung von Dekanatsjugendreferentenstellen) in der Summe mindestens 60 Prozent betragen.

**§ 3
Stellenerrichtung**

- (1) ¹Nach Maßgabe des Einzelplans werden Gemeindepädagogenstellen beim Dekanat errichtet. ²Sie sollen als Vollstellen errichtet werden. ³Aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen können bei Kirchengemeinden oder Dekanaten errichtet werden.
- (2) Die Errichtung und Änderung von Stellen bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Für den Evangelischen Regionalverband Frankfurt können besondere Regelungen vereinbart werden.

¹ Nr. 570.

§ 4

Stellenbesetzung

- (1) ¹Über die Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst entscheidet der Anstellungsträger nach Beratung durch die zuständigen Arbeitszentren und im Einvernehmen mit den übrigen Rechtsträgern, denen Stellenanteile zugeordnet sind. ²Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung des Beschlusses wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
- (2) Wird eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge bei mehreren Kirchengemeinden oder Dekanaten eingesetzt, so sind in der Dienstanweisung insbesondere die Fragen der Dienst- und Fachaufsicht für den gesamten Arbeitsbereich zu regeln.
- (3) ¹Eine Anstellung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Anstellungsverordnung erfüllt sind. ²In Zweifelsfällen stellt die Kirchenverwaltung die Anstellungsfähigkeit fest.

§ 5

Finanzierung

- (1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.
- (2) ¹Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen nach § 2 Absatz 2 Stellenanteile zugewiesen sind, und dem Dekanat finanziert. ²Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. ³Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. ⁴Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. ⁵Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.

§ 6

Jugendverbandsarbeit

- (1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Rahmenplan für die Kinder- und Jugendarbeit (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Kinder- und Jugendarbeit die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) als Jugendverband erfüllt.
- (2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Gemeindegliedern kann eine weitere Stelle einer Dekanatsjugendreferentin oder eines Dekanatsjugendreferenten eingerichtet werden.

§ 7

Jugendwerke

- ¹Für ihre Arbeit erhalten Jugendwerke eine Personalkostenpauschale. ²Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und der EKHN festgelegt.

§ 8

Übergangsbestimmung

Bestehende Aufgabenverteilungen sind bis zum 31. Dezember 2008 an die Vorgaben des § 2 Abs. 3 anzupassen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gemeindepädagogen-Stellenverordnung vom 24. April 2001 (ABl. 2001 S. 217), zuletzt geändert am 1. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 90), außer Kraft.

**Verwaltungsverordnung über die
Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im gemeindepädagogischen Dienst
(Anstellungsverordnung – AnstVO)**

Vom 8. Juni 2006

(ABI. 2006 S. 202), geändert am 4. März 2010 (ABI. 2010 S. 137)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsverordnung regelt die Anstellungsbedingungen, beschreibt das Anforderungsprofil und die Handlungsfelder für eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst.

§ 2

Handlungsfelder

¹Der gemeindepädagogische Dienst geschieht in den Bereichen Bildungsarbeit, Sozialarbeit, Seelsorge und Verkündigung. ²Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können auch Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern auf den gemeindepädagogischen Dienst übertragen werden.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

- (1) Voraussetzung für eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst ist:
1. der Abschluss als Diplom-Religionspädagogin oder Diplom-Religionspädagoge oder
 2. der Abschluss als Diplom-Pädagogin (Schwerpunkt Sozialwesen), Diplom-Pädagoge (Schwerpunkt Sozialwesen), Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN.
- (2) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:
- a) die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation auf Fachhochschulebene oder
 - b) den Abschluss als Gemeinmediakonin, Gemeinmediakon, Diakonin oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule
1. und
 2. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (z. B.: Curriculum an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt).
- (3) ¹Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2 können das Kolloquium nachholen, wenn die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation auf einer Fachhochschule berufsbegleitend erworben werden soll. ²Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.
- (4) ¹Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b können das Kolloquium nachholen, wenn der Abschluss als Diplom-Pädagogin, Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter berufsbegleitend erworben werden soll. ²Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.
- (5) ¹Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b können auch angestellt werden, wenn der Abschluss als Diplom-Religionspädagogin oder Diplom-Religionspädagoge berufsbegleitend erworben werden soll. ²Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkennen.

§ 4 Kolloquium

- (1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation,
 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht),
 5. sowie gegebenenfalls der Mentorenbericht.
- (3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:
 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,
 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung/eines Projektes,
 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,
 4. eigene Aspekte.
- (4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.
- (5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt fest.
- (6) ¹Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören an:
 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.
- (7) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. ²Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen und gegebenenfalls den Bericht der Mentorin oder des Mentors einbeziehen. ³Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. ⁵Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. ⁶Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. ⁷Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 5 Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung

- (1) Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann abweichend von § 3 Abs. 1 bis 5 auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen Fachschulabschluss, mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potenzialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.
- (2) Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über die Anstellungsfähigkeit sowie über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 6 Dienstbezeichnung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.
- (2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 5 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 7 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

- (1) ¹Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Anstellungsfähigkeit gemäß § 3

oder § 5 in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. ²Die Teilnahme an einem Sechs-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung wird vorausgesetzt. ³Ein solcher Kurs kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.

(2) ¹Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. ²An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, sind die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventvorstandes zu beteiligen. ³Sie beraten den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.

(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.

(4) Die offizielle Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:

1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und

2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.

(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatsynodalvorstand gestellt.

(6) ¹Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. ²Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 8

Einführung und Verpflichtung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan in ihren Dienst eingeführt.

(2) Bei der erstmaligen Dienstaufnahme im Bereich der EKHN werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einführung durch die Dekanin oder den Dekan auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der EKHN wie folgt verpflichtet:

„Gelobst Du (Geloben Sie), den Dienst als ... (Berufsbezeichnung) in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirche (... und der Menschen)?“ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 9

Dienstanweisung

¹Die übertragenen Aufgaben werden selbstständig und eigenverantwortlich in Absprache mit dem Anstellungsträger wahrgenommen. ²Der Einsatzbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in einer Dienstanweisung nach den jeweils gültigen Fassungen der Muster-Dienstanweisungen für den gemeindepädagogischen Dienst, für die Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Seelsorgliche Dienste festzulegen.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des bisher geltenden Rechts im gemeindepädagogischen Dienst angestellt wurden, behalten die Anstellungsfähigkeit.

(2) ¹Fachschülerinnen und Fachschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch Module ihrer innerkirchlichen Aufbauausbildung abschließen müssen, können diese entweder in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren abschließen oder aber einen Abschluss nach der nun gültigen Ordnung anstreben. ²Bereits erworbene Qualifikationsnachweise können angerechnet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Anstellungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 223) und die Verwaltungsverordnung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge vom 12. Mai 1986 (ABl. 1986 S. 111) außer Kraft.